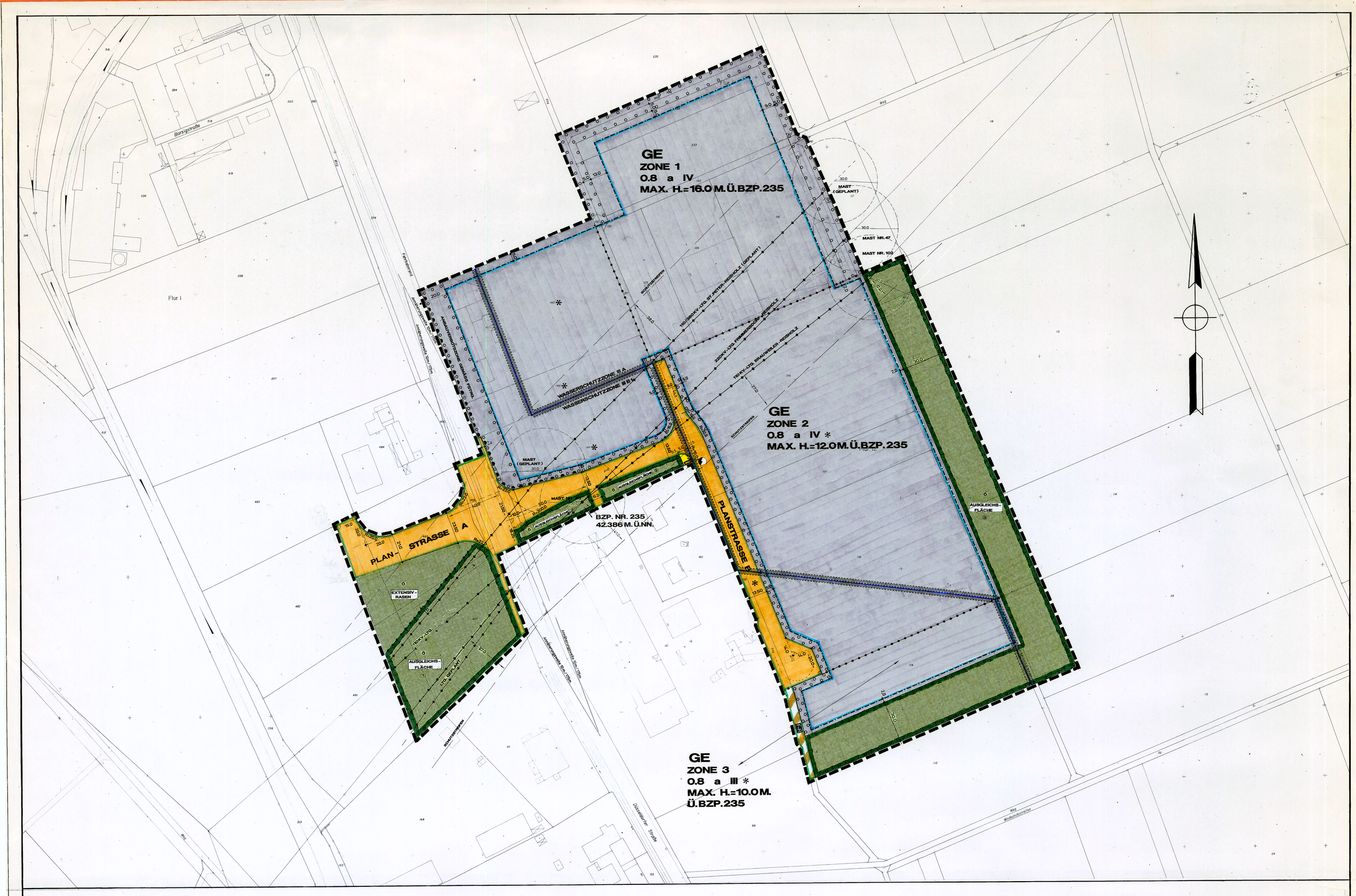

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 GE-Gewerbegebiet

1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO werden die Gewerbegebiete nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften in folgende Zonen gegliedert:

Zone 1
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste vom 22.09.1994 (Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW - VB 1 - 8001/IV Nr. 4594) (siehe Ziffer 1.1.8 der textlichen Festsetzungen).

Zone 2
Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis III der Abstandsliste 1994.

Zone 3
Nicht zulässig sind Anlagen/-teile und Betriebe die nicht im direkten Zusammenhang mit einem Gartenbaubetrieb (Baumschule, Gärtnerei) stehen.

1.1.2 Ausnahmsweise können in den Ge-Zonen 1 und 2 abyrische Anlagen und Betriebe eines nächst größeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird, daß durch die Emissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Beeinträchtigungen, erhebliche Nachteile und sonstige Gefahren entstehen können.

1.1.3 Die erleichternden Vorschriften gemäß § 4 BauGB-MaßnahmenG hinsichtlich der Unterbringung von Wohnungen innerhalb der Gewerbebetriebe werden für das Plangebiet ausgeschlossen.

1.1.4 Gemäß § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO sind Betriebe, die wassergefährdende, brennbare, explosive und toxische Stoffe lagern, umschlagen, behandeln oder herstellen, innerhalb des Plangebietes nicht zulässig. Ausnahmsweise können mit Genehmigungsbescheid der zuständigen Wasserbehörde Betriebe mit erforderlichen und geringen Umschlags-, Verbrauchs- oder Rückstauvengen der o. a. Stoffe zugelassen werden; unzulässig ist hingegen eine darüber hinausgehende Vorratshaltung der aufgeführten Stoffe.

1.1.5 Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird ein immissionswirksamer Schallleistungspegel ($L_{WA''}$) festgesetzt, es sind für Betriebe und Anlagen zulässig, deren immissionswirksamer Schallleistungspegel $L_{WA''}$ den Wert von max. 45 dB(A) (nachts) nicht überschreitet.

1.1.6 Gemäß § 31 Abs. 5 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können für zulässige Betriebe Verkaufs- und Ausstellungsräume/-flächen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in unmittelbarer räumlicher und funktionaler Verbindung mit dem Betrieb stehen und diesem flächenmäßig untergeordnet sind.

1.1.7 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind Bordelle, Sexshops, Spielhallen und ähnliche Unternehmungen nicht zulässig.

1.1.8 Abstandsliste 1994

2. Bauweise
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für die mit Gewerbegebiet festgesetzten Flächen setzt der Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO abweichende Bauweise fest. Gebäude und Gebäudegruppen können in beliebiger Länge erlichtet werden. Die Abstandsflächen sind gemäß den landesrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

3.1 Öffentliche Grünflächen (Parkanlage, Extensivrasenfläche)
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" sind gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 303 zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

3.2 Öffentliche Grünflächen (Ausgleichsflächen)
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen in Verbindung mit der durch die Signatur ***** gekennzeichnete und zugeordnete Festsetzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach der Maßgabe des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Ausnahmsweise können in der Fläche an und für die Gewerbezone 3 eine Überfahrt zum Erreichen des Außenbereiches zugelassen werden.
Die durch die Zuordnung Nr. 1 gekennzeichnete Ausgleichsfläche ist nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 303 "Gewerbegebiet St. Peter / Wahler Berg" zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die erforderlichen Ausgleichsbeiträge (Satzung der Stadt Dormagen zur Erhebung von Kostenersatz für Ausgleichsmaßnahmen und letzte Verbraucher nicht zulässig) gehen zu Lasten der Ausgleichsträger im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 303.

3.3 Umweltgerechte Be- und Ausleuchtung der Betriebsgrundstücke
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Beleuchtung der Frei- und Fassadenflächen darf nur nach innen, nicht in die offene Landschaft wirken. Leuchten sind waagerecht zu installieren, zur Abdeckung des Leuchtenkörpers sind nur plane, seitlich nicht sichtbare Platten zulässig. Als Leuchtmittel sind nur Halbleiter-Lampen, Natriumdampf- Neden- und Hochdrucklampen oder umweltgerecht gleichwertige Produkte zulässig. Fassaden und Außenfronten in Nord-Ost-Südostrichtung sind nicht anzustrahlen.
Die Leuchten können ausnahmsweise geblendet zugelassen werden; Masten können ausnahmsweise angelassen werden, wenn sie in der Höhe niedriger sind als die umgebende Grünfläche.

4. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

4.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die mit Signatur ***** gekennzeichneten Flächen sind mit Bäumen, Sträuchern und Hecken entsprechend der landschaftspflegerischen Konzeption zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Ausnahmsweise können notwendige Zu- und Überfahrten innerhalb dieser Flächen zugelassen werden.

4.2 Begrünung der Baugrundstücke

Mindestens 20 % der Grundstücksfläche sind gemäß dem Grünordnungsplan zu begrünen. Dach- und Wandbegrünungen können bis zu 30 % ihrer Flächen anteilmäßig auf die 20 %ige gesamte innere Begrünung angerechnet werden.

Anmerkung: Durch 1 m² begrünte Dachfläche können 0,3 m² begrünte Bodenfläche ersetzt werden.

Soweit Teile der Baugrundstücke nicht gewerblich genutzt werden und keinen entgegenstehenden Festsetzungen unterliegen, sind diese zu begrünen und zu unterhalten.

4.3 Begrünung der Stellplätze

Je angefangene 4 Stellplätze ist mindestens ein bodenständiger und standortgerechter Laubbaum als Hochstamm, dreimal geschult und mit einem Mindeststammumfang von 18 - 20 cm (gemessen 1,0 m über natürlicher Geländeoberfläche) anzupflanzen und zu erhalten.
Die erforderlichen Baumscheiben müssen eine offene Vegetationsfläche von mindestens 4 m² aufweisen und gegen Überfahren geschützt werden.

5. Verkehrsflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zufahrt- und Zugangsverbot

Im Bereich der mit der Signatur ***** gekennzeichneten Straßenabschnitt an der B 9 dürfen keine unmittelbaren Zugänge und Zufahrten zur Straßenverkehrsfläche angelegt werden.

6. Höhe baulicher Anlagen
(gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhen beziehen sich vorbehaltlich der Vorgaben des Versorgungsträgers auf die maximal zulässige Höhe der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude über den jeweils im Bebauungsplan festgesetzten und zugeordneten Bezugspunkten ü. NN.
Von dieser Höhenfestsetzung können Schornsteine, Dampferzeuger, Kühltürme und Silos sowie Anlagen zur Luftreinhaltung und untergeordnete Dachaufbauten, deren Errichtung auf dem Gelände innerhalb der festgesetzten Höhen beschränken nicht möglich ist, ausgenommen werden. Die jeweiligen Ausnahmen sind auf die sich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen technisch notwendige Höhe zu beschränken.

B. Nachrichtliche Übernahmen
(gem. § 9 Abs. 6 BauGB)

1. Wasserschutzzone

Teile des Bebauungsplangebietes liegen in der Wasserschutzzone IIIa und IIIb 1 des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Auf dem Grind" der Niederrhein-Bergbau Gemeinschaftsbetrieb GmbH. Die in der Wasserschutzgebietsverordnung "Auf dem Grind" vom 18.12.1987 aufgeführten Verbote und Beschränkungen (wassergefährdende Nutzungen, Versickerung, Wasserentnahmen) sind zu beachten.

2. Bundesfernstraßen

Entlang der B 9 (Düsseldorfer Straße) sind gemäß Bundesfernstraßengesetz innerhalb der 20,00 m - Anbauverbotszone alle Hochbauten, Werbeanlagen und baulichen Anlagen, ausgenommen Schallschutz mit Zielrichtung B 9 ausgeschlossen.
Die dargestellten Sichtdreiecke sind von einer Bepflanzung > 0,8 m, bezogen auf die Fahrbahn der B 9 bzw. der Planstraße, freizuhalten.

C. Empfehlungen

1. Es wird empfohlen, in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft, das anfallende, unbelastete Oberflächenwasser von Dachflächen über die bebaute Bodenschicht des eigenen Grundstückes (ebenso auch in der öffentlichen Grünfläche) zu versickern. Die auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser sollten unter Vorschaltung von Anlagen zur Minimierung des Schadstoffeintrages den in den öffentlichen Grünflächen Stadt Dormagen zugeleitet werden und nach Stand der Technik über die belebte Bodenschicht versickert werden. Die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. §§ 2, 3, und 7 WHG sind jeweils bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

D. Hinweise

1. Im Planbereich sind wiederholt archäologische Funde entdeckt worden, die auf eine frühere Besiedlung deuten. Bei den Bodenbewegungen aufretende archäologische Bodenfunde und Befunde oder Spuren derselben unterliegen dem Schutzgesetz des Landes NRW und sind gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 DSchG NW unverzüglich der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 277/SGV NW 224) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. Im gesamten Plangebiet ist mit Kampfmitteilfunden zu rechnen. Bei Auffinden von Kampfmitteln (Bombenblindgängern, Munition o. ä.) während der Erdbauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

1.1.8. Abstandsliste 1994

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (E)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohlen, Heizölen oder gasförmigen Brennstoffen, sonstige Feuerungsanlagen > 50 MW thermische Leistung
		2	1.11 (E)	Anlagen zur Trockenfeld-Zellstoff- (E Rohrstoffen und Schwefelsäure)
		3	4.2 (E)	Anlagen zur Gewinnung von Bitumen
		4	4.1 (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umsetzung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.18 (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (E)	Anlagen zur Schaffung oder Erhaltung von günstigen Wetterverhältnissen von Bohr- oder Erdölerzeugnissen in Form von Gasen oder Dämpfen mit einer Leistung von 10 t chemisch-fest Material oder 1 t der Gesamtmenge an Dampfen
II	1000	7	1.14 (E)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (E)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen hydraulischen Bindemitteln
		9	4.1 (E)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		10	5.7 (E)	Anlagen zur Gewinnung von Steinkohlenbriketts aus Erzen oder Schwarzkohlenpulver (Bitter- Zink- und Kupfererzbriketts)
		11	3.3 (E)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenofen mit weniger als 5t Gesamtstahlgewichtsteil sowie Stahlkonstruktion (E) (s. Abs. 3 und 4)
		12	3.15 (E)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in Form (s.E. Blasgläserei, Container) (*)
		13	5.18 (E)	Anlagen zur Verwendung von Schlackenpulver oder -sinkstoffen aus Metall (s. Form (*)
		14	–	Anlagen zur Herstellung von Essig- oder Stahlbaukonstruktionen aus Formen (*)
		15	4.1 (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umsetzung mit Stufenzahl 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (E) 4.1c (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallerzeugnissen mit Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen Energie unter Verwendungen von Kornzahl und Kornfeld einschließlich Abmessungsanlagen (*)
		17	4.1d (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von S-haltiger Schwefelerzeugnissen
		18	5.3 (E)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserstoffen
		19	5.12 (E)	Anlagen zur Tierkörperverwertung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Bereitung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	5.3 (E)	Kettenrückzugsanlagen
		21	10.15 (E)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Triebwerken
		22	10.23 (E)	Anlagen zur Lufterhöhung mit einem Durchsatz von 33 t Luft je Stunde oder mehr (*)
	700	23	1.1 (E)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohlen, Flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max 300 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
III		24	1.12 (E)	Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Teer- oder Teererzeugnissen oder Teer- oder -Gasgemisch
		25	3.3 (E)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement
		26	2.4 (E)	Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
III	300	27	3.3 (E)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstahlgewicht (*) (s. auch Abs. Nr. 11 und 4)
		28	3.4 (1 + 3)	Anlagen zur Verarbeitung von Metallschrott (s. auch Ifd. Nrn. 35 und 35)
		29	4.1a (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen
		30	4.1d (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		31	4.1g (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.11 (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenmonoxid oder
		33	4.6 (E)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		34	5.19 (E)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	5.24 (E)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker (E)
		36	8.1 (E)	Anlagen zur Verbrennen oder vollständigen Bestrahlung von Zetten oder Bestoffen (E) Bei durch Verbrennen
		37	8.6 (E)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von a) anthrazitfreien Kunstdünger, Nitraten, Nitraten oder Silaten, soweit durch eine Verwertung als Heizstoff oder eine Fütterung an Abfall entsteht (s.oben und
		38		Aufbereitungsanlagen für schamotteähnliche Schlacke (s.th. Hochofenschlacke)
		39		Automobil- und Motorradfahrzeuge sowie Fahrzeuge zur Abfüllung von Verbrennungsmotoren
	500	40	1.1 (E)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohlen, Heizölen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung a) bei Heizkraftwerken von 150 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 50 MW beträgt
IV		41	1.7 (E)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (E)	Flüssigkeitsgasanlagen mit einer Obergrenzung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltanlagen, ausgenommen einphasige Elektro-umspannanlagen (*)
		43	1.9 (E)	Anlagen zum Mahlen der Trocken von Kohle mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (E)	Anlagen zur Herstellung von Koks oder Stroukoke
		45	2.8 (E)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es um Abfuhr bestimmt ist, ausgenommen Glas, die nicht für medizinische oder hermetischen Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (E)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (E)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Bitumenmischgut unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (E)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischgut aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Anlagen zur Herstellung von Dachpappe, Bitumenbahnen und Teerpfählungen, wie einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		49	3.3 (E) 3.7 (E)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Stahlzementöfen, Anlagen zum Frischmachen von Gußeisen (s. auch Ifd. Nrn. 11 und 23) zum Erzeugen von Stahl, ausgenommen, die nicht für mehr als 2 Stunden oder Anlagen zum Walzen von Rohren mit einer Leistung von 50 t oder mehr Stahlerz in 30 min.
		50	3.6 (E + 3) 3.10 (E)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (E + 3)	Schmieden, Hämmern oder Fallwerke (*)
		52	3.14 (E + 3)	Anlagen zum Aufschmelzen von Salzen, Metallen Rohrstählen mit einer Neuschmelzung des Rohrzerstörlinen von 10 KW oder mehr

1.1.8. Abstandsliste 1994

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	53	1.1 (E)	Anlagen zur Lederhärtung, Herstellung von organischen Lösungsmitteln oder Lösungsmittelgemischen, Alkohole, Alkohole, Ketone, Säuren, Ester, Aerosole, Äther
		54	4.1b (E)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen,
		55	4.1k (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuk
		57	4.5 (E)	Anlagen zur Herstellung von Schmiermitteln, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (E)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenfaden) oder Elektrographit durch Brennen (s.E. für Elektroden, Stromschienen oder Apparatebau
		59	4.8 (E)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillation mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (E)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Trennen von Gegenständen, Gütern oder Werkstoffen oder Anlagen oder tabellenartigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trockenanlagen mit: a) Farben, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Klebstoffen, die unter normalbedingungen, Temperatur, Druck und Luftfeuchtigkeit Dämpfe, Gase, Pfeiffe, Epoxide, Furane, Kresol, Resorzine oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Klebstoffen oder Gemisch unter Einsatz von 25 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsanlagen
		61	6.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Ammon oder Phosphiaten, wie Harze, Harnstoffe, Melamin, Formaldehyd, Phenol, Epoxid, Furan, Kresol, Resorzin, Polyesterharz, sowie die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		62	5.4 (E)	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmischgut unter Verwendung von Bitumen oder Bitumenemulsion, wie Teer, Teerpech oder bituminösen Massen, einschließlich der zugehörigen Trockenanlagen oder Ölsteinen oder Kiesen mit bestehen Bitumen
		63	5.5 (E)	Anlagen zum Bedrucken von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (E)	Anlagen zur Herstellung von bituminösen Materialien auf Stoffbasis unter Verwendung von Gemisch von Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierten Leinöl
		65	5.9 (E)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Ammon oder Phosphiaten, wie Harze, Harnstoffe, Melamin, Formaldehyd, Phenol, Epoxid, Furan, Kresol, Resorzinharz, sowie die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (E)	Anlagen zur Herstellung von Bottlebogen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (E)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
		69	7.2 (E)	a) 51 000 Hennenplätzen b) 102 000 Junghennenplätzen c) 102 000 Mastgeflügelplätzen d) 1900 Mastschweineplätze oder e) 540 Sauenplätzen oder mehr
		70	7.3 (E)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 9000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		71	7.5 (E)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenem tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		72	7.7 (E)	Anlagen zur Behandlung von Tierkadavern oder Tierkörperteilen mit einer Verbrennungskapazität von 10 kg oder mehr je Stunde
		73	7.8 (E)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Arbeit
		74	7.9 (E)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Fischmehl oder Fischöl
V	300	75	3.3 (E)	Anlagen zum Rösten oder zum Entschlacken von tierischen Stoffen oder Mischungen
		76	3.7 (E)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kalkerzeugnissen zur Lagerzeitung
		77	4.1 (E)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		78	7.11 (E)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in – Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und – Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		79	7.21 (E)	Mühlen für Tierkörper oder Fleischmehl mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		80	7.23 (E)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge der eingesetzten Extraktionsmittel 1 t oder mehr beträgt
		81	7.25 (E)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben, ausgenommen Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		82	8.8 (E)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		83	9.11 (E)	Offene oder unverkleidete geschlossene Anlagen zum Bereitstellen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Stapelkern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit die Menge der Schüttgüter 10 000 t oder mehr je Jahr ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Kähnen oder Gestelen, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Rohbraunkohlen anfällt, für das sonstige gemäßte Genehmigungsverfahren nicht die Genehmigungspflicht nach bei einer Umschlagleistung von 600 t oder mehr je Stunde
		84	4.1 (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umsetzung
		85	4.1g (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmittel oder Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten
		86	4.2 (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelvorbereitungsstoffen ohne chemische Umwandlung
		87	4.9 (E)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillation mit einer Leistung von 1 t oder mehr je 24 Stunden
		88	4.17 (E)	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen
		89	4.1g (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		90	4.2 (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelvorbereitungsstoffen ohne chemische Umwandlung
		91	4.9 (E)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillation mit einer Leistung von 1 t oder mehr je 24 Stunden
		92	4.17 (E)	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen
		93	4.10 (E)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Farben, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Bindemitteln (unter Verwendung von Trockenstoffen oder Bindemitteln) und ähnlichen Gemisch einschließlich Schlämme und Mischungen, ausgenommen Klassen anlagen für Bindemittel, die ausschließlich Bitumen oder Teer enthalten oder Anlagen zum Bedrucken von Stoffen
		94	5.1 (E)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Mineralwolle, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		95	7.5 (E)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Arbeit
		96	7.7 (E)	Anlagen zum Rösten von Perlite, Schiefer oder Ton
		97	7.10 (E)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit die Rauminhalt der Brennanlage 1 m³ oder mehr und die Brennzeitdauer 200 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		98	7.12 (E)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfbehandlung
		99	7.14 (E)	Anlagen zur Herstellung von Fleischmehlen unter Verwendung von Arbeit oder anderen Endprodukten in geschlossener Bauweise
V	300	100	3.3 (E) 3.7 (E)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Gesamtleistung von bis 2,5 t je Stunde, Vakuumanlagen, Elektroofen, Induktionsofen, Lichtbogenofen, Elektroofen mit Polpuerung, Frischofen, Stahlgießerei, in denen Formen oder Kerne mit kaltem Wasser gekühlt werden, mit einer Leistung von weniger als 60 t Gußeisen je Stunde
		101	3.4 (1 + 3) 3.9 (1)	Schmelzanlagen für Aluminium oder mit einem Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Kupfererze für Nichtpuer Aluminium, mit einer Leistung von weniger als 60 t Gußeisen je Stunde
		102	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen oder Anlagen zur Verwendung von Hämmern, Schmiedepressen, Gesenken, Gesenkhämmern oder Hämmern
		103	3.21 (1 + 2) 3.21 (1 + 3)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Zinn- oder Magnesiumpulver oder -pasten von 100 kg oder mehr, hartlöten Pulvern oder Pasten oder sonstigen Mischpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver oder Metallpasten, die nicht zur Herstellung von Sprengstoffen oder sonstigen Explosivstoffen bestimmt sind, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Gestelen, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Rohbraunkohlen anfällt, für das sonstige gemäßte Genehmigungsverfahren nicht die Genehmigungspflicht nach bei einer Umschlagleistung von 600 t oder mehr je Stunde
		104	4.1 (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		105	4.1g (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelvorbereitungsstoffen ohne chemische Umwandlung
		107	4.3 (E)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelvorbereitungsstoffen ohne chemische Umwandlung
		108	4.9 (E)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillation mit einer Leistung von 1 t oder mehr je 24 Stunden
		109	4.9 (E)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillation mit einer Leistung von 1 t oder mehr je 24 Stunden
		110	4.10 (E)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Farben, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Bindemitteln (unter Verwendung von Trockenstoffen oder Bindemitteln) und ähnlichen Gemisch einschließlich Schlämme und Mischungen, ausgenommen Klassen anlagen für Bindemittel, die ausschließlich Bitumen oder Teer enthalten oder Anlagen zum Bedrucken von Stoffen, ausgenommen Anlagen zum Bedrucken von Stoffen
		111	5.1 (E)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gesteln einschließlich Schlacke und Mischungen, ausgenommen Klassieranl